

Gemeinde Türrnich
 1. Änderung u. Ergänzung zum Durchführungsplan 3

Ausfertigung
 Inhalt: Bundesbaugesetz § 9 Abs. 1 Ziff. 1a, b, d, f, 2, 3, 4, 8, 10, 16 u. Abs. 2 in Ver =
 bindung mit § 4 der 1. DVO und Bau ONW § 103
 in der Fassung vom 27. Januar 1970

Türrnich - Habelrath
 Gemarkung Türrnich, Flur 3
 Maßstab 1:500

Gebäudebestand	Grenzen, Flucht- und Baulinien	
Wohn- und Wirtschaftsgebäude	Kreisgrenze	Begrenzungslinie der Verkehrs- und Grünflächen
	Flurgrenze	Baulinie
	Flurstücksgrenze	Baugrenze
	Eigentumsgrenze	Grenze der Baugebiete untereinander
	vorgeschlagene Neuaufteilung	Begrenzung der 1. Änderung und Ergänzung des Durchführungsplanes 3

Verkehrs- und Grünflächen		Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen	
Verkehrsflächen (Widmungsabsicht: öffentl. Verkehrsflächen)	Grünfläche (mit besonderer Vorgartengestaltung zur baulichen Ausnutzung anrechenbar)	Bordstein	Einsteigschacht (vorh.)
überbaubare Fläche	nicht überbaubare Fläche	Straßenbeleuchtung	" " (gepl.)
		Warntafel	Kanalleitung (vorh.)
		Straßensinkkasten	" " (gepl.)

Baugebiete		
WR Reines Wohngebiet	WA Allgemeines Wohngebiet	Bauweise o = offen g = geschlossen I II III VII = Zahl der Vollgeschosse
MI Mischgebiet	MI Mischgebiet (Flächen für den Gemeindebedarf)	
GE Gewerbegebiet	SO Sondergebiet (Läden)	Dachneigung Firstrichtung
überbaubare Fläche		tr = Höhe der Traufe über Erdgeschossfußboden
		GRZ = Grundflächenzahl GFZ = Geschossflächenzahl

Die vorliegende Planunterlage ist eine Neu- kartierung, angefertigt aufgrund von Fortführungsvermessungen
 Köln, den 16. Juni 1969
 gez. Lückerrath
 Ö.b. Verm.- Ing.

Dieser Plan ist gemäß § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Ge- meinde Türrnich vom 24. Juli 1969 aufgestellt worden.

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Gemeinde Türrnich am 30. Oktober 1969 als Satzung beschlossen worden.

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
 Köln, den 16. Juni 1969
 gez. Lückerrath
 Ö.b. Verm.- Ingenieur

Türrnich, den 24. Juli 1969
 gez. Werner
 Bürgermeister

Türrnich, 30. Oktober 1969
 gez. Zinnikus
 Ratsmitglied

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis vom 1. Juni 1970 überein
 Bergheim, den 1. Juni 1970
 gez. Thrun
 Kreisobervermessungsrat

+J) Auflage s. gen. Vfg.
 Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 27. Juli 1970 genehmigt worden.

Dieser Plan hat gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 19. September 1969 bis 20. Oktober 1969 öffentlich ausgelegen

Köln, den 27. Juli 1970
 Der Regierungspräsident
 Im Auftrage:
 gez. Strehlau

Türrnich, den 21. Oktober 1969
 Der Gemeindedirektor
 gez. Kämpgen

Die Bekanntmachung der Geneh- migung des Regierungspräsi- denten, sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bun- desbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ist am 15. September 1970 erfolgt.

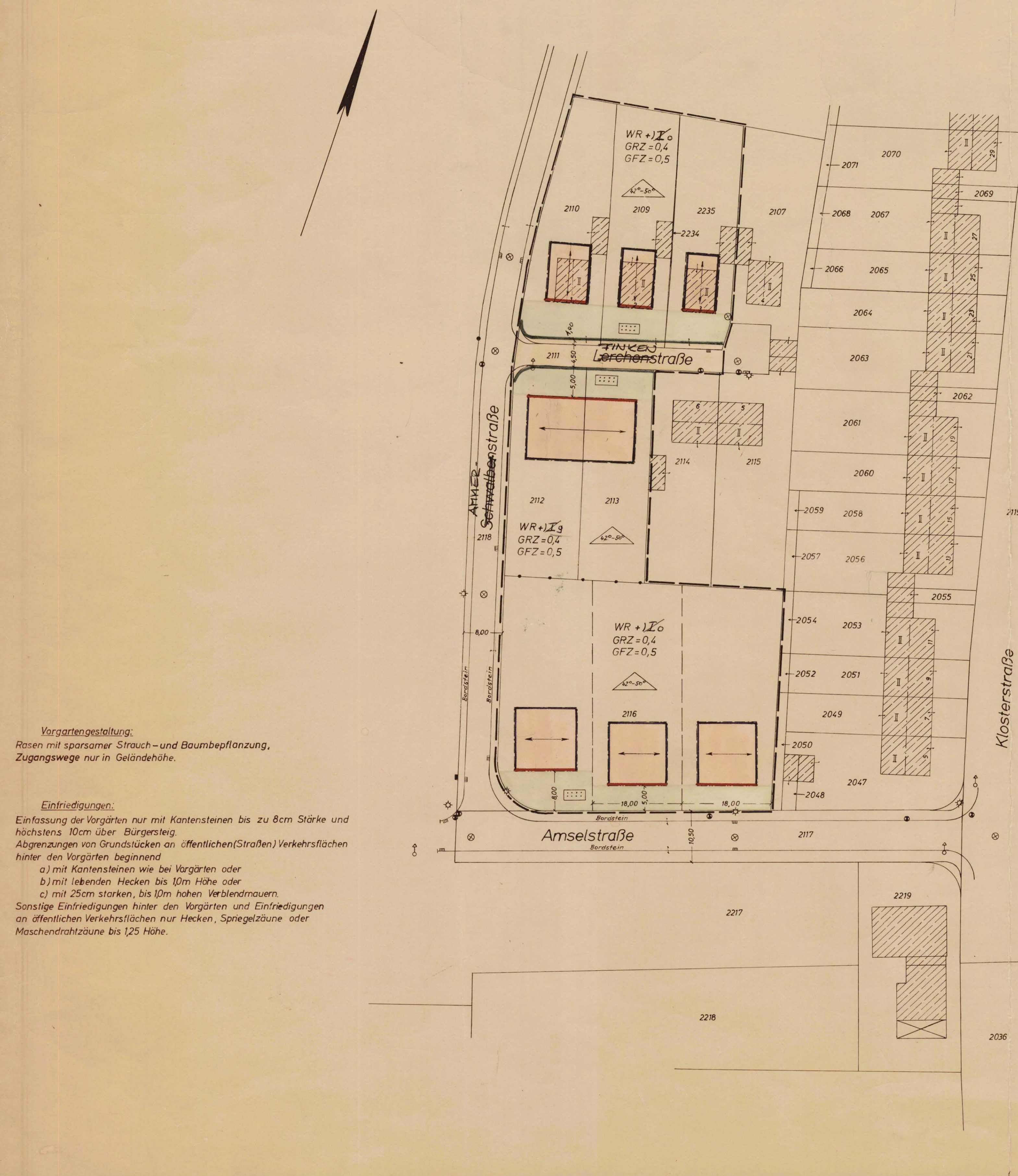
Ausgefertigt:
 Köln, den 16. Juli 1969
 gez. Lückerrath
 Ö.b. Verm.- Ing.
 Siegel

ge. Aussem
 Bürgermeister

Friedrich Fricke
 Dipl.-Ing. E. Lückerrath
 Öffentlich best. Vermessungsingenieur
 5 Köln
 Blomstraße 12 - Telefon 52.94.80

Dieser Plan stimmt mit dem Original- bebauungsplan und den darauf ver- zeichneter Vermerken überein
 Köln, den 17. Okt. 1970

 Ö.b. Verm.- Ing.



Vorgartengestaltung:
 Rasen mit sparsamer Strauch- und Baumbepflanzung, Zugangswege nur in Geländehöhe.

Einfriedigungen:
 Einfassung der Vorgärten nur mit Kantensteinen bis zu 8cm Stärke und höchstens 10cm über Bürgersteig.
 Abgrenzungen von Grundstücken an öffentlichen (Straßen) Verkehrsflächen hinter den Vorgärten beginnend
 a) mit Kantensteinen wie bei Vorgärten oder
 b) mit lebenden Hecken bis 10m Höhe oder
 c) mit 25cm starken, bis 10m hohen Verblendmauern.
 Sonstige Einfriedigungen hinter den Vorgärten und Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen nur Hecken, Spriegelzäune oder Maschendrahtzäune bis 125 Höhe.

Firstrichtung:
 Die Richtung der im Plan dargestellten Firstrichtung ist einzuhalten.

Sockelhöhe:
 Durchschnittliche Sockelhöhe max 0,5m über Bürgersteighinterkante.

Baukörper:
 In dem Baugebiet WR I kann das Dachgeschoss über 213 der Grundrißfläche ausgebaut werden. Drempehhöhe max. 0,75m

An der Hinterfront der Gebäude darf die Traufe in der gesamten Hauslänge ausnahmsweise höher liegen, wenn im Dachgeschoss Aufenthaltsräume gebaut und eine gute Belichtung und Belüftung der Räume erreicht werden soll.

Diese Ausnahme kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zulassen.

+J) Geschloßzahl I als Höchsgrenze
 Verfügung des Regierungs-
 präsidenten vom 27.7.1970
 Az. 34.3 - 30 - 115/70